

Das Arbeiterunfallversicherungsgesetz, die Gewerbeordnungs-Novelle und die Stempelsteuervorlage.

Unser Berliner =Correspondent schreibt vom 28. d.: Das Arbeiterunfallversicherungsgesetz bildet nach wie vor den Brennpunkt der Session. Es bleibt maßgebend für die Dauer, ja für die Hebung der jetzigen gedrückten, an Theilnahmlosigkeit grenzenden Stimmung, ob und in wie weit Fürst Bismarck in der That Werth darauf legt, eine Plenardebatte über das Gesetz herbeigeführt zu sehen. — Die heutige erste Sitzung der Commission läßt vorläufig noch gar nicht erkennen, welche Dimensionen die Arbeiten dort einnehmen werden. Außer dem Abg. Freund, welcher den Antrag der Fortschrittspartei auf Erweiterung der Haftpflicht eingebracht hat, sind auch vom Abgeordneten Stumm eine Reihe von Amendements angemeldet, welche achtzehn Punkte betreffen, mehrfach Redactions-Veränderungen, zum Theil aber doch auch recht tief eingreifende Vorschläge. Auch von anderen Seiten werden Anträge vorbereitet und es läßt sich bereits daraus erkennen, daß sich diese Commissions-Verathungen nicht kurzer Hand erledigen möchten. Unter solchen Umständen bleibt immer noch mit der vielfach vorbereiteten Annahme zu rechnen, daß möglicher Weise der Sessions-schluß erst nach dem Pfingstfeste folgen könnte.

Zu dem Entwurf über Abänderung der Gewerbeordnung hat der Abg. v. Kleist-Rekow eine lange Reihe von neuen Paragraphen beantragt, welche der Commission noch viel zu schaffen machen werden. Die Anträge sind meist auf Verschärfung der Bestimmungen der Vorlage gerichtet, soweit sich dieselben auf die Beitragspflicht zu den Unterstüßungskassen, Fachschulen, ferner auf das Lehrlingswesen beziehen. Auch die Erweiterung der Competenz der Schiedsgerichte ist hier wieder angeführt, welche bekanntlich grundsätzlich vom Bundesrath in dem Antrag Sachsens abgelehnt worden ist.

Der heutige Beschluß der Commission für das Gesetz, betreffend die Stempelabgaben: die Quittungssteuer einfach zu verwerfen, hat abermals über das Schicksal der Vorlage für jetzt entschieden. Bekanntlich hat der Reichskanzler privatim erklärt, daß ohne Quittungssteuer der Entwurf für ihn unannehmbar sei. Bezüglich des Giro-, Anweisung-, und Checkstempels ist die Commission in die Generaldebatte eingetreten, viele Mitglieder neigen zu der Annahme, die Regierung werde das Gesetz nicht von der Hand weisen, wenn der Reichstag die Börsensteuer acceptirt.

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

35. Sitzung vom 28. April.

12 Uhr. Am Tische des Bundesrathes von Bötticher, von Schelling u. A.

Die Commission für den Gesetzentwurf, betr. die Bestrafung der Trunkenheit, ist heute gewählt und hat sich constituirt: v. Schwarze (Vorsitzender), Reichensperger-Olpe (Stellv.), Witte (Schweidnitz) und Lingens (Schriftführer), Wasserott, v. Schalscha, Caro, Graf Theodor Stolberg-Bernigerode, v. Knapp, Virchow, v. Cuno, Wolfson, v. Beaulieu-Marconnay, v. Behr-Schmidow: desgleichen die Commission für den G.-G., betr. die Bezeichnung des Raumgehalts der Gefäße: Norded zur Rabenan (Vors.), Berger (Stellv.), v. Witten und Jegel (Schriftf.), Dieden, Graf Schönborn, v. Arnswaldt, Uhlen, Merz, Karsten, Buhl, v. Neumann, Möhring, Forstel.

Nachdem der Gesetzentwurf, betr. die Controle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Cassel-Lotringen für das Etatsjahr 1880/81, in dritter Verathung unbeschadet ohne Discussion genehmigt ist, tritt das Haus in die erste Verathung des Gesetzentwurfs, betr. die Abänderung der Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvolkzeher, ein. Die vorgeschlagenen Ermäßigungen betreffen die Gebühren für die Aufnahme eines Vergleiches, die Schreib-, die Zustellungs- und die Gebühren der Gerichtsvolkzeher für Acte der Zwangsvollstreckung. In Betreff der letzteren wird die niedrigste Stufe von 2 M. bei einem Betrage der beizutreibenden Forderung bis 100 M. auf 1 M. für Forderungen bis 50 M. fixirt.

Abg. v. Hölder: Von einer Gewährung des Verlangens nach Ermäßigung der Gerichtskosten ist der Gesetzentwurf weit entfernt. Bei dem Erlaß des Gerichtskostengesetzes, dem wir uns im Interesse des Zustandekommens der Reichsprocessgesetze nicht widersetzen wollten, beschwichtigte man uns damit, daß die Höhe der Gerichtskosten in den größeren deutschen Staaten ungefähr der bisherigen Höhe entsprechen werde, und speciell uns Württembergern sagte man, wir hätten unterhältnismäßig niedrige Gebühre und mühten uns nun im Interesse der Einheit in die höheren Stufen, welche bisher schon von den größeren deutschen Staaten getragen worden seien. Aber auch in diesen Staaten sind Klagen laut geworden. Die Motive suchen uns damit zu trösten, daß wir uns schon an die Höhe der Kosten im Laufe der Zeit gewöhnen würden. Nein, meine Herren, an Gebühren, welche das 4. bis 5fache der früheren betragen, gewöhnt man sich nicht und wenn auch Jahre darüber hingehen. Der finanzielle Schaden tritt aber noch zurück gegenüber der politischen Schädigung. Wie hoch gespannt waren die Hoffnungen der National-Gesinnten auf eine Stärkung des nationalen Gedankens durch die Rechtseinheit, vorerst wenigstens im Process, und wie haben sich diese Hoffnungen im Gegentheil vertheilt, insofern gerade dieses Gerichtskostengesetz Unzufriedenheit mit der Reichsgesetzgebung erwecken mußte! Land auf, Land ab sind die National-Gesinnten bei uns in der schwierigsten Lage gegenüber denjenigen, welche nicht unterlassen, die Unzufriedenheit mit der Reichsgesetzgebung durch Hinweisung auf diese schweren Lasten für den Bürger zu fördern. Uebrigens ist bei uns alle Welt darüber einig, daß eine erhebliche Ermäßigung geboten ist. Schon bei seiner Einbringung wurde das Gesetz nur als ein Provisorium bezeichnet, das einer späteren Correctur bedürfte. Und nun wird uns National-Gesinnten die Hoffnung auf eine Aenderung ganz und gar genommen! Die kleinen Verbesserungen der Vorlage sind nicht die einzigen, welche nach den bisherigen Erfahrungen gemacht werden könnten. Schon jetzt hätte § 8 des Gebührengesetzes geändert werden können, der gerade den mittleren Mann zwingt, auf sein gutes Recht zu verzichten oder einen Theil seines Vermögens für die Kosten eines Processes zu riskiren.

Sehr dringend sind auch die Gebühren für Gerichtsacte (§ 18 des Ges.), mit welchen keine Mithewaltung verbunden ist, so die für das Aufgebotverfahren, die um das Dreifache erhöht sind. Am schwersten drücken uns die Gebühren für das Mahn- und Strafverfahren; bei letzterem ist der Kläger mit so hohen Gebühren belastet, daß man das fatale Wort aussprechen hört, man müsse jetzt bei Beleidigungen sich durch eine gesunde Ohrenheit selbst Recht verschaffen. So tragen diese Gebühren zur Schädigung des Rechtsbewußtseins im Volke bei. Auf die Frage, weshalb die Regierungen in Vorschlägen nicht weiter gegangen sind, antworten uns die Motive, daß man vorher noch durch mehrere Jahre statistische Erhebungen machen wolle. Damit ist die gründliche Reform ad kalendas graecas hinausgeschoben. Aber der eigentliche durchschlagende Gesichtspunkt für die Verschiebung der Hilfe ist die Rücksicht auf die finanzielle Lage des Reichs. Die Gerichtskosten sollen die Kosten der Justiz decken, eine unzulässige Aufschüpfung, die auch in anderen Zweigen, z. B. bei der Erhebung des Schatzgeldes, nicht Platz gegriffen hat. Hoffentlich wird die Commission, im Einverständniß mit den Regierungen, uns bei der zweiten Verathung noch erheblichere Ermäßigungen vorschlagen.

Abg. Witte (Schweidnitz): Die Klagen sind in manchen Fällen übertrieben, in vielen aber begründet. Wenn gleich die Vorlage nicht allen Uebelständen abhilft, so begreife ich sie doch als einen wesentlichen Schritt zur Besserung und hoffe, daß man hierbei nicht stehen bleiben wird. Namentlich wäre es wünschenswert, wenn die Gebühren für gewisse gerichtlichen Acte, mit denen keine Mühe und kein großer Zeitaufwand verknüpft ist, herabgesetzt würden. Sehr erfreulich ist die Reduktion der Gerichtsvolkzeher-Gebühren, nur möchte ich wünschen, daß dieselben nicht auch fernerhin für zwei oder mehrere Pfändungen, welche je gegen denselben Mann an demselben Orte und zu derselben Zeit vornehmen, doppelte oder mehrfache Gebühren erheben können. Daneben wäre eine Aenderung der Rechtsanwalts-Gebühren-Ordnung sehr am Plage. Ich wünsche zwar nicht, jede Schreibgebühr beseitigt zu sehen, aber es würde der Würde des ganzen Standes nur entsprechen, wenn man die Einschreibgebühr, die Gebühr für kleine Arbeiten, für Acte aufhob. Ich beantrage, die Vorlage an eine Commission von 14 Mitgliedern zu verweisen.

Staatssecretär v. Schelling: Die verbündeten Regierungen haben sich gewiß nicht der Hoffnung hingeben können, daß die Vorlage alle Klagen über die Höhe der Gerichtskosten zum Schweigen bringen würde. Aber die Schleunigkeit, mit welcher sie bemüht war, wenigstens den dringendsten Mängeln abzuhelfen, hätte doch eine günstigere Beurtheilung der Vorlage erwarten lassen, als sie ihr von Seiten des Abg. Hölder zu Theil geworden. Die verbündeten Regierungen sind in die neuen Justizeinrichtungen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt eingetreten, daß durch dieselben eine Minderung der bisherigen Gerichtskosten nicht herbeigeführt werden würde. Daß die Finanzlage der hauptsächlichsten beteiligten Bundesstaaten sich seitdem nicht günstiger gestaltet hat, ist Ihnen sattham bekannt. Die verbündeten Regierungen müssen sich daher jetzt mehr als je gegen eine Einbuße an Staatseinnahmen verwahren und werden daher jede Aenderung des Gerichtskostengesetzes davon abhängig machen, daß dadurch die Gesamterträge der Gerichtskosten nicht unter jenes ältere Niveau der Zuträgen herabsinken. Sie werden an diesem Standpunkt umso mehr festhalten müssen, als sich durch die neuen Justizgesetze nicht, wie vorausgesetzt war, der Aufwand für die Rechtspflege vermindert hat. Wenn nun freilich der Abg. v. Hölder den Regierungen die Meinung imputirt hat, sie gingen darauf aus, die gesammelten Kosten der Rechtspflege durch die Gerichtskosten decken zu wollen, so kann ich diese Unterstellung nur mit Entschiedenheit ablehnen. Den verbündeten Regierungen ist es nur darum zu thun, daß die vor Einführung der neuen Justizgesetze bestehenden Zuträgen nicht geschmälert werden. Ebenso entschieden muß ich dagegen Verwahrung einlegen, daß die Regierungen darauf ausgehen, die Revision des Gerichtskostengesetzes ad kalendas graecas zu verschieben. Aber eine Vorbedingung muß allerdings erfüllt sein, bevor eine systematische Aenderung des Gerichtskostengesetzes in Angriff genommen werden soll, nämlich das eine Vergleichung zwischen den Ertragsquellen nach dem neuen Gerichtskostengesetz und nach dem früheren Gesetz möglich ist. Zu einer solchen Vergleichung fehlt es an jedem Maßstab. Der eine Factor für diese Vergleichung könnte in diesem Augenblick nur beruhen auf den Einnahmen des Jahres 1880. Dieselben sind aber zu diesem Zweck in keiner Beziehung zu verwerthen, einmal weil diese Einnahmen unter dem Einfluß des älteren Gerichtskostengesetzes standen und dann, weil die Parteien noch nicht im Stande waren, sich in das neue Verfahren zu finden und weil auch die Gerichtsbeamten sich von Irrthümern in der Anwendung des Kostengesetzes nicht haben freimachen können.

Dazu kommt noch der weitere Gesichtspunkt, den schon der Abg. Witte mit Recht betont hat, daß die Revision des Gerichtskostengesetzes nur in Verbindung mit der Rechtsanwalts-Gebührenordnung vorgenommen werden muß. Die Bestimmung des § 87 der Civilproceßordnung, wonach die unterliegende Partei neben den Gerichtskosten auch die tarifmäßigen Kosten des gegnerischen Anwalts in allen Fällen zu erstatten hat, enthält gewiß eine große Härte, wie denn überhaupt die Rechtsanwaltsgebühren schwerer sind als die Gerichtskosten. In Preußen, wo die Anwaltsgebühren im Jahre 1875 eine Erhöhung um 25 Procent erfahren haben, beziffern sich die Kosten folgendermaßen: bei einem Streitgegenstand von 10 M. betragen die Gerichtskosten nach dem preussischen Tarif 240 M., während sie nach dem Reichstaxtarif sich auf 6,90 M. belaufen, die Anwaltsgebühren nach dem preussischen Tarif 6 M., nach dem Reichstaxtarif 24 M.; bei einem Streitobject von 1050 Mark beziffern sich die Gerichtskosten nach preussischem Tarif 169,50 M., nach dem Reichstaxtarif 216 M., die Anwaltsgebühren nach dem preussischen Tarif 206, nach dem Reichstaxtarif 336 M. (Hört, hört!) Ja, Sie wundern sich, hätten Sie aber den Vorschlag Ihrer Commission angenommen, dann würde statt der letzteren eine Ziffer von 384 M. figuriren. Sie werden mir zugeben, daß auch die Anwaltsgebühren ihren Beitrag zur Ermäßigung der Gerichtskosten liefern müssen (Zustimmung). Jedenfalls werden bei der Revision der Gerichtskosten sehr schwer wiegende Erwägungen und Ausgleichungen stattfinden müssen, und es ist deshalb unmöglich, im Laufe eines Jahres vorzugehen.

Abg. Bayer: Was die Anwaltsgebühren und Schreibgebühren der Rechtsanwaltschaft betrifft, so möchte ich davor warnen, durch Vorführung dieser Zustände, die uns heute nicht beschäftigen können, deshalb die als dringend zu bezeichnende Reform zu verlagern. Wenn die Gebührenordnung der Rechtsanwaltschaft wirklich von so schädigender Wirkung wäre, so würde das Publikum und die Presse, wie es thatsächlich geschehen ist, nicht bisher geschnitten haben. Sollte jedoch eine Reform derselben für nothwendig erachtet werden, dann bringe man einen Entwurf ein, der deutsche Anwaltstand verlangt nichts unbilliges und wird sich mit dem begnügen, was ihm von Rechts wegen gebührt. Wenn so große Ziffern vorgelegt worden sind, die ein gewisses Erstaunen hervorgerufen dürften, so sind das doch ganz vereinzelte Fälle. Wer die Verhältnisse genau kennt, weiß, daß die Anwälte, welche draußen bei den Amtsgerichten sitzen, die Sätze der Gebührenordnung außerordentlich nothwendig haben, da diese Collegen Gott danken müssen, wenn das Jahr vorüber ist und sie sich redlich und ehrlich durchgebracht haben. Was das Gerichtskostengesetz betrifft, so hat der Abg. v. Hölder mit einem Theil meiner Aufgabe bereits abgenommen. Wenn er aber seinen Kummer darüber nicht unterdrücken konnte, daß auch in Bezug auf diesen Gegenstand diejenigen, welche der Reichsgesetzgebung weniger freundlich gegenüberstehen, dasselbe thun, wie die, welche ihr freundlich gegenüberstehen, so glaube ich, daß man auch denjenigen, welche zwar nicht der Reichsgesetzgebung feindlich gegenüberstehen, sondern nur dieser Art derselben gegenüber keine freundliche Sympathie haben — und zu denen zähle auch ich mich — nicht das Recht bestreiten kann, dasselbe zu thun, was die Andern thun, um so weniger als wir ein ganz anderes Mandat tragen, als daß wir nicht gerade auf diesen Punkt als auf einen Grund der Unzufriedenheit hinweisen sollten, denn wir haben rechtzeitig, ehe das Gesetz ins Leben trat, auf die Schäden desselben hingewiesen und seiner Einführung widersprochen.

Bei den bisherigen Argumentationen ist vor allem ein maßgebender Factor übersehen worden, nämlich die Resolution des Reichstages vom 28. April 1880, nach welcher der Reichskanzler darauf hinzuwirken sollte, im Wege der Gesetzgebung baldmöglichst festzustellen, ob der gegenwärtige Zustand zu einer Vertheuerung der Rechtspflege führt. Allerdings die Motive zum Entwurf sagen, der Reichstag habe damit nichts anderes ausgesprochen als er schon in seiner Resolution bei Schaffung des Gerichtskostengesetzes ausgesprochen habe, nur habe er jetzt noch die Frage, ob die Rechtspflege vertheuert werde, in den Vordergrund gestellt. Bei dieser Auffassung haben die Motive die Worte „baldmöglichst mögliche Bericht erstatten werden“ übersehen, und das beweist, daß in der vorjährigen Resolution ausdrücklich constatirt werden sollte, daß hier bereits ein Nothstand vorliege, der einen längeren Aufschub nicht dulde. Mit diesem Wunsch hat aber der Reichstag wenig Glück gehabt, denn das jetzt Gebotene ist merkwürdig wenig. Was bietet denn diese Vorlage? Auf Kosten anderer sind die verbündeten Regierungen bereit, etwas zu geben, auf ihre Kosten aber nichts. Der Hauptpunkt, um den es sich handelt, ist, daß eine Vergleichsgebühr ermäßigt werden soll. Ich nehme auch diese Ermäßigung dankbar an, ohne deshalb auf eine durchgreifende Reform zu verzichten. Diese Vergleichsgebühren sind nicht häufig, und da die Richter durch den Abschluß des Vergleichs von der

Geschäftslast der Führung des Processes befreit werden, so hat der Staat an dem Zustandekommen des Vergleichs selbst ein Interesse. Sodann werden einige Schreibgebühren nachgelassen, von denen die Motive selbst zugestehen, daß sie sehr unbedeutend sind. Großen Dank schulden wir der Regierung also nicht. Ferner wird auf die Gebühren für gewisse Zustellungen verzichtet; auch das nehmen wir dankend an, die Mehrzahl der Fälle gehört aber zur Strafrechtspflege, wo bekanntermaßen die Kosten in der Regel nicht beigetrieben werden können; diejenigen, die passiv mit der Criminaljustiz in Berührung kommen, sind selten in der Lage bezahlen zu können. Mehr Vortheil und mehr Nutzen für das rechtstuchende Publikum verpfehle ich mir allerdings von der Reform der Gebühren der Gerichtsvolkzeher und der Zustellungsgebühren derselben.

Diese Concession machen die verbündeten Regierungen aber nur aus der Tasche der Gerichtsvolkzeher heraus, sie selbst bringen damit kein Opfer. Die Schleunigkeit, mit der die Vorlage eingebracht ist, kann dafür nicht entschädigen, daß diese Vorlage so wenig bringt, was uns befriedigt. So Weniges konnte man allerdings auch in kurzer Zeit bringen. Fragt man, wie denn nun eine Aenderung getroffen werden solle, ohne die Statistik, die der Herr Staatssecretär befragt, so giebt es wohl einen Ausweg. Ich finde den Ausweg nicht darin, daß man einzelne Bestimmungen aus dem ganzen Tenor des Gesetzes herausgreift, ich gebe aber auch zu, daß ohne eine Statistik schwer ein Bild über die Wirklichkeit der verschiedenen Tarifpositionen zu gewinnen ist. Man kann aber doch jetzt schon einsehen, daß diese Gebühren im Ganzen zu hoch sind, darüber ist man allgemein einverstanden. Man könnte also schon jetzt dadurch helfen, daß man eine procentuale Herabminderung der jetzt bestehenden Gebühren in ihrer Gesamtheit vornimmt. So kann man den allseitigen Klagen ohne Statistik schon jetzt abhelfen. Ich werde mich bemühen, in zweiter Lesung, die nöthige Unterstützung vorausgesetzt, einen Antrag einzubringen, der auf eine procentuale Ermäßigung der gesammelten Gebühren abzielt. Ich bin überzeugt, daß das nöthig und gerecht ist, und daß damit Abhilfe geschaffen werden kann und ein ganz berechtigter Grund zur Unzufriedenheit aus der Welt geschafft wird. (Beifall links.)

Abg. Steller: Dieses Gesetz ist nur eine sehr geringe Abschlagszahlung auf das, was von allen Seiten verlangt wird. Ob es möglich ist, eine größere zu erlangen, hängt von technischen Fragen ab, die nur commissarisch geprüft werden können.

Abg. v. Seydewitz (Witterfeld): Seitens meiner politischen Freunde ist wiederholt den Klagen über die Höhe der Gerichtskosten Ausdruck gegeben worden. Daß die Vorlage im Wesentlichen nur nebensächliche Punkte berührt, ist richtig, aber kein Vorwurf. Die Klagen richten sich weniger gegen die Tarife selber, als vielmehr gegen die nebensächlichen Ausgaben, und in dieser Beziehung will der Entwurf Abhilfe schaffen. Man möge der Regierung auf dem Wege, den sie bereit ist, mit uns zu gehen, folgen, als durch weitergehende Anträge die Vorlage womöglich zu Falle zu bringen. Dem Antrage auf commissarische Behandlung schließe ich mich an.

Abg. Reichensperger (Krefeld): Da das Gerichtskostenwesen zum großen Theil durch die Proceßgesetzgebung selbst bedingt ist, so sollte man füglich vor einer Novelle zur Civilproceßordnung nicht zurücktreten; ich wenigstens kann eine solche um so weniger für ein großes Uebel halten, als doch der Natur der Sache nach nicht gleich auf den ersten Wurf immer etwas ganz Vollendetes zu Stande zu kommen pflegt. Jedenfalls sollten die Proceßgebühren niemals eine Einnahmequelle für den Staat bilden, wenngleich der Grundgedanke der völligen Unentgeltlichkeit der Justiz praktisch den schwersten Bedenken unterliegen muß. Wenn man uns vorschlägt, die Gebühren der Gerichtsvolkzeher herabzusetzen, so warne ich davor, Erfahrungen, die man in einzelnen Fällen gemacht hat, zu generalisiren. Auch ich habe allerdings Gerichtsvolkzeher kennen gelernt, die geradezu ein reiches Haus führten; man vergesse aber nicht, daß doch die Mehrzahl eine sehr bescheidene Existenz fristet. Mindestens müßte ihnen ein bestimmtes Minimal-Einkommen garantirt werden, da ich der Ansicht bin, daß für alle diejenigen, welche der Justiz dienen, doch in der Art gesorgt werden müßte, daß sie nicht mit Nahrungsorgen zu kämpfen haben. Dieser Fall würde aber nach der Meinung der Gerichtsvolkzeher eintreten, wenn die Vorlage angenommen würde. Wenngleich man sich ein bestimmtes Urtheil hierüber allerdings schwerlich bilden können, so erscheint es doch geboten, nach allen Seiten hin die betreffenden Petitionen eingehend zu prüfen. Jedenfalls ist es viel bedenklicher, hohe Gebührensätze zu ermäßigen, als von vornherein niedrige Sätze aufzustellen. Diese ganze Gerichtsvolkzeherfrage könnte übrigens sehr wohl so lange aufgeschoben werden, bis die statistischen Ermittlungen abgeschlossen sind, und uns in dieser Beziehung das volle Material vorliegt.

Abg. Schröder (Friedberg): Man kann sich nicht verhehlen, daß gegenüber dem Andrängen des Reichstages in dieser Frage die Reichsregierung in einiger Verlegenheit sein mußte, womit sie zuerst aufwarten und das Bessermachen beginnen sollte. Bedauerlicher Weise ist bei dieser Vorlage, wenigstens den Motiven nach, überall nur von finanzpolitischen Erwägungen die Rede, Rücksicht, die so wenig wie früher bei dem Gerichtskosten-Gesetz und seinen Anhängeln maßgebend sein dürften. Die Höhe der Gerichtskosten und der damit zusammenhängenden Anwaltsgebühren macht es gerade dem kleinen Mann, sofern er nicht geradezu arm ist und im Armenrecht klagen kann, unmöglich, sein Recht zu suchen. Dieses Uebel ist so groß und bedenklich, daß die Regierung nicht die Verantwortlichkeit auf sich laden darf, noch zwei Jahre auf statistische Erhebungen zu warten und so lange die durchgehende Herabsetzung aller betreffenden Gebührensätze hinauszuschieben. Mit Recht ist in dieser Beziehung auf die Nothwendigkeit einer Novelle zur Civilproceßordnung hingewiesen worden. Da eine solche in dessen nicht von heute auf morgen gemacht werden kann, so werden meine politischen Freunde und ich bei der zweiten Lesung in Form einer Resolution oder in anderer Weise eine allgemeine procentuale Ermäßigung sämtlicher Gerichtskosten um mindestens 25 bis 30 pCt. beantragen; gleichzeitig halte ich auch die Revision der Anwaltsgebührenordnung für eine Nothwendigkeit. In der Vorlage handelt es sich leider nur um Ueänderung von fogenannten Nebenbesten; das Institut und die Kostenfrage der Gerichtsvolkzeher sollen mehr „bluten.“ Besonders dem rheinischen Gerichtsvolkzeher gegenüber erscheint es nicht bloß als eine finanzielle Beeinträchtigung, sondern als ein schwerer Druck, in dieser Weise jetzt vorzugehen. Für den Fall der Annahme der Vorlage müßte jenen Beamten ein nicht so hoher Minimalgehalt garantirt werden. Ich beantrage, die Vorlage nicht einer Commission von 14, sondern von 21 Mitgliedern zu überweisen.

Dieser Antrag wird abgelehnt und die Ueberweisung an eine Commission von 14 Mitgliedern beschloffen.

Es folgt die erste Verathung des Gesetzentwurfs, betr. Abänderung der Gewerbeordnung.

Abg. Braun: Man hat die Gewerbeordnung schon so oft von conferativer Seite als den Sitz alles Übels beflagt, dennoch läßt man sie in ihren wesentlichen Principien unangetastet und beschränkt sich auf kleine winzige Amendements, die thatsächlich gar nichts ändern und nur den Zweck haben, einzelne Leute in ihrem Gewerbebetriebe zu stören, zu beschränken und zu quälen. Sind Ihre Klagen wirklich begründet, so sollten Sie doch den Muth der Ueberzeugung haben und die Aufhebung der Gewerbeordnung beantragen. Man pflegt die Liberalen für die Verantwortlich zu machen, aber nicht wir haben das Verdienst der Urheberhaft, sondern Friedrich Wilhelm III., der in einer Zeit der Noth seinem Lande die Gewerbeordnung gab und es dadurch aus diesem Verfall rettete. Also ihn und nicht uns klagen Sie an. Man erzählt von Solon, daß er nach Vollendung seiner Gesetzgebung auf lange Zeit ins Ausland gegangen sei, nachdem er sich vorher von seinen Mitbürgern das Versprechen hatte geben lassen, daß während seiner Abwesenheit an den Gesetzen nichts geändert werden solle. Wir scheinen keine Solone zu sein, denn an die Nothwendigkeit einer Stabilität der Gesetzgebung denkt man nicht. Heute pflanzen wir einen Baum, um ihn morgen schon wieder umzuwerfen, und bald nach dieser, bald nach jener Richtung zu biegen. Nach je drei Schritten vorwärts machen wir zwei wieder zurück und kommen dadurch in eine Fickzackbewegung, die den allgemeinen Interessen gewiß nicht förderlich ist. Wir haben uns in den letzten Jahren fortwährend damit beschäftigt, neue

Steuergesetze und neue Strafgesetze zu machen (Sehr richtig! im Centrum). Verschwinden wir uns, diesem Zustande ein Ende zu machen (Sehr gut! im Centrum).

Allerdings haben wir auch in der liberalen Ära eine sehr große Menge neuer Gesetze gemacht, es waren dies aber meist nur Aufbesserungen alter schlechter Gesetze, während Sie jetzt jene alten Gesetze wieder ins Leben rufen möchten. Ich möchte Sie in der That bitten, dem Lande endlich einmal Ruhe zu gönnen und unseren gesetzgeberischen Feuereifer einigermaßen zu zügeln. An die Stelle der in der Gewerbeordnung gewährten Freiheit will man einerseits Polizeivollmacht, andererseits corporative Verbände setzen. Gegen diese letztere Forderung würde sich principiell gar nichts einwenden lassen, wenn sie nur überall durchführbar wäre. Die gegenwärtige Vorlage aber schafft thatsächlich nichts anderes, als reine Polizeivollmacht oder freies Ermessen, welches mit Willkür sehr nahe verwandt ist. Allen Leuten, welche eines der Gewerbe betreiben, die im § 35 der Gewerbeordnung aufgeführt sind, wird der Strid um den Hals gelegt, den die Verwaltung zuzieht, sobald sie es für angemessen hält. Die Motive erklären, daß man auf das frühere Concessionswesen nicht zurückgreifen dürfe und ich bin darin vollkommen mit ihnen einverstanden. Die gegenwärtig vorgeschlagenen Bestimmungen aber leiden unter denselben Fehlern und gewähren namentlich nicht die geringste Garantie, daß die angeordneten Beschränkungen des Gewerbetriebes gerade diejenigen treffen, welche der Gesetzgeber treffen will. Die Vorlage macht die Unterordnung gewisser Gewerbebetriebe davon abhängig, daß Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun. Wie und von wem sollen diese Thatsachen festgestellt werden? und wer soll entscheiden, ob dieselben geeignet sind, die Unzuverlässigkeit darzuthun? Für das Hereinziehen der Tanz-, Zirkus- und Schwindelkünstler in dieser Bestimmung fehlt jede sachliche Begründung. Die Gewerbebetreibenden haben das Unglück, in den schlimmsten § 35 der Gewerbeordnung mit hineingezogen zu sein, und nun werden sie ohne Gnade mitgehangen. (Heiterkeit.)

Was die Volkswälle und Winkeladvocaten betrifft, so machen die Motive geltend, daß es nicht genüge, denselben für den Fall der im Gesetze vorgesehenen Vergehen den Gewerbebetrieb zu entziehen; wenn dies in der That der Fall ist, so möge man den Kreis der Vergehen, welche die Entziehung des Gewerbebetriebes rechtfertigen, erweitern, nicht aber den ganzen Stand der Winkeladvocaten, dessen Nothwendigkeit in den Motiven selbst anerkannt wird, wirklichlich entmündigen. Man soll nicht den Einen bestrafen für Greuel, die ein Anderer begangen hat. Dasselbe gilt von den Patentanwälten, für deren Hereinziehung in das Gesetz in den Motiven nur die eine Thatsache angegeben wird, daß im Jahre 1880 ein Patent-agent Berlin verlassen habe, ohne Dispositionen zur Wahrung der durch seinen plötzlichen Fortgang gefährdeten Interessen seiner Auftraggeber zurückzulassen. Im Allgemeinen begründet man alle diese Beschränkungen des Gewerbebetriebes mit der Nothwendigkeit, die Schwachen und Dummen gegen Ueberbortelung zu schützen. Die Ingenieure und Erfinder, welche mit den Patentagenten zu thun haben, werden schwerlich geneigt sein, sich unter die Kategorie der Dummen und Schwachen rechnen zu lassen. Die Begründung der Vorlage ist auch in dieser Beziehung so mangelhaft, daß ich an die Gewerbeordnungs-Commission die dringende Bitte richten möchte, von der Regierung die Vorlegung reicherer Materials zu fordern. Auch die Ausdehnung der Vorlage auf die Auctionatoren ist durchaus ungenügend begründet. In den Motiven heißt es nur, daß in einigen preussischen Bezirken, in Sachsen, Braunschweig und Altenburg erhebliche Uebelstände aus der unbeschränkten Freiheit der Auctionatoren entstanden seien; für solche locale Mißstände kann man doch nicht gleich die ganze Reichsgesetzgebung in Bewegung setzen. Der Apparat der Gesetzgebung muß durchaus etwas Schwerfälliges haben; er soll nicht jedem Druck folgen und bei jeder Laune oder Indisposition zur Verfügung stehen.

Eine weitere Kategorie von Gewerbebetreibenden, welche von der Vorlage betroffen werden, sind die Gesindevermietter. Gegen sie wird geltend gemacht, daß sie untugliche Dienstboten als taugliche empfehlen; aber, Hand aufs Herz, hat dies nicht Jeder von uns schon gethan? (Heiterkeit.) Dann heißt es, die Gesindevermietter verleiten das Gesinde zu leichtfertigen Stellenwechsel und tragen dadurch zur Verschlechterung des Gesindes bei. Ob das so schlimm ist, will ich nicht so bestimmt hinstellen; das beste Mittel dagegen aber wäre, daß wir alle in Ausstellung und Prüfung von Zeugnissen und in den Engagements vorstehenden werden. Ein anderes Recept giebt es auf diesem Gebiete überhaupt nicht. Dann ist die Rede vom Trödelhandel. Was ist denn der Trödel? Das ist ein Geschäft, von dem arme Leute sich nähren, indem sie von gelbbedürftigen Menschen gebrauchte Kleider kaufen für diejenigen armen Leute, die sonst solche Kleider nicht bekommen würden. Ich halte das für sehr nützlich. Man sollte nicht darüber so von oben herunter sprechen, man müßte den auf dem Standpunkte des berühmten Pamphletisten stehen, der die Redensart von dem „hosenverkauften Jüngling“ erfunden hat. Ich glaube, man hat gar keine Ursache zu einer Indisposition gegen gedachte Jünglinge, vorausgesetzt, daß die Josen gut sind. (Heiterkeit.) Denn trotz des Hyperbentismus, der heutzutage grassirt, werden wir doch nicht geneigt sein, die Sitten und Gebräuche unserer Antipoden anzunehmen, welche dieses Recept auf das Beharlichste zurückführen. (Heiterkeit.) In England gilt es sogar für unanständig, über einen solchen Gegenstand zu sprechen, da würde der Ausdruck „hosenverkaufter Jüngling“, der bei uns so großen Beifall gefunden hat, überhaupt nicht gebraucht werden können. Auch beim Tanzunterricht soll der Gewerbebetrieb beschränkt werden. Wem fällt dabei nicht der berühmte Tanzbar Atta-Troll ein, der auch für Gewerbefreiheit schwärmt? „Aber“, sagt er:

„Nur das Tanzen auf den Märkten
Soll den Fuschern man verbieten
Im Infreise unser Kunst.“

Ich wiederhole meine Bitte, legen Sie ihrem legislativen Feuereifer die Zügel an; folgen Sie dem Beispiel des weisen Solon oder, wenn Sie von diesem nichts hören wollen, der Autorität des großen Tacitus, der ein grundconserverativer Mann war und die alte römische Verfassung und die Rechte der Aristokratie gegen den hereinbrechenden Despotismus eines Einzelnen verteidigte. Er sagte: Pessima res publica, plurimae leges. Sie schimmer das Gemeinwesen bestellt ist, desto mehr Gesetze werden fabricirt. Lassen Sie uns dessen eingedenk sein. (Beifall links.)

Abg. v. Hellborn-Verdra: Mit dem Worte über Tacitus hat der Vorredner allerdings ganz zutreffend den Zustand geschildert, in welchem wir uns vor einer Reihe von Jahren befunden haben. (Hört!) Wir glaubten, das gesamte Staatswesen nach einer theoretischen Auffassung, die eine Generation geherrscht hat, in wenig Jahren vollständig umgestaltet zu müssen. Wem verdanken wir die Nothwendigkeit, die Gewerbeordnung in einer Menge von Dingen zu revidiren, als der Gesetzgebung, welche in einseitiger Verfolgung dieser Richtung viel zu weit ging. Ich will das Prinzip der Gewerbeordnung nicht befechtigen, aber es ist die Nothwendigkeit hervorgetreten, dem unberechtigten Kampfe des Eigennutzes, der Reclame gegen die ehrliche wirtschaftliche Arbeit entgegenzutreten. In diesem Sinne begrüße ich die Vorlage. Der Vorredner hat von corporativen Elementen gesprochen und von den Verdiensten des Centrums um die Gewerbeordnung. Auf dem Gebiete des Innungsverkehrs gehört die Priorität uns. Hier handelt es sich einfach um die polizeiliche Seite der Gewerbeordnung, und der können wir natürlich nicht mit corporativen Ordnungen helfen. Der Vorredner sagt, die Gewerbeordnung habe das Prinzip und bei einer stattgefundenen Bestrafung die Verlaugung des Gewerbebetriebes zu statuiren; Das ist richtig, aber praktisch absolut ungenügend.

Die Fälle, in denen wirklich schon eine Bestrafung wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit oder das Eigenthum stattgefunden hat, sind verhältnismäßig selten gegenüber denen, in welchen ein offenkundiger Conflict mit den Pflichten vorliegt, die einem solchen Gewerbebetreibenden obliegen sollten, und diesen letzteren gegenüber ist die Obrigkeit völlig machtlos. Wir befechten hier nur den Vandalen, den wir bezüglich der Schaupiel-Unternehmungen mit dem Gesetz vom 3. Juli 1880 beschränken haben. Ohne eine gewisse Willkür im richtigen Sinne kann nie auf diesem Gebiete etwas geschaffen werden. Würde der Abg. Braun, der das Bedürfnis zu einer Aenderung der Gesetzgebung leugnet, namentlich in Bezug auf die Auctionatoren, die Denkschrift des Bundesraths über die Wanderlager und das Auctionswesen gelesen haben, so würde er wissen, daß in dieser Beziehung die begründetsten Beschwerden in einem großen Theil Deutschlands bestehen. So lange das Auctionswesen vollkommen freigelegt ist, ist auch sein Verschlag einer Controle desselben unmöglich. Der Abg. Braun hat bei seiner Bemerkung über die Gesindevermietter ganz übersehen, eine wie große Noth in dieser Beziehung existirt, indem sich vielfach wirklich äußerst unzuverlässige Personen dieses Gewerbes bemächtigt haben. Er hat uns als Recept für Alles wiederum die Selbsthilfe empfohlen. M. H., auf diesem Gebiete, im Kampfe gegen die Concurrenz der Unrelichkeit und der Unsolidität wird die Selbsthilfe nicht helfen, hier kann das Publikum unmöglich die schützende und ordnende Hand der Obrigkeit entbehren und unsere Aufgabe ist es, ihr diejenigen Mittel zu gewähren, die es ihr möglich machen, diese Pflicht in Wirklichkeit zu üben. (Beifall rechts.)

Abg. Günther (Sachsen): Ich gebe zu, daß allerdings einiger Muth dazu gehören würde, das Prinzip der Gewerbeordnung anzugreifen und zu

bekämpfen, da diese auf dem Boden der Zeit steht. Für uns aber kommt dieser Punkt gar nicht in Frage, weil Niemand von uns daran denkt, dieses Prinzip anzugreifen. Ganz anders liegt aber die Sache, wenn man die großen schädlichen Auswüchse, welche aus der Gewerbeordnung entspringen, beschränken will, wie es z. B. bei den Wanderlagern u. A. bereits geschehen ist. Wenn dann der Abg. Braun sagt, wir würden der Gewerbeordnung einen Strid um den Hals legen, und uns etwas mehr Stabilität empfehlen, so war das für uns, denen man sonst immer allzu große Stabilität vorwirft, äußerst interessant. Was seinen Hinweis auf den weichen Solon betrifft, der seinen Mitbürgern empfahl, bis zu seiner Rückkehr die Gesetze nicht zu ändern, so glaube ich doch, daß heute die Uebelstände so schlimm sind, daß auch der Vorredner, wenn er die Auswüchse der Gewerbeordnung mit ihrer ganzen schädlichen Wirkung sähe, von seinem Grundsatze abweichen würde. Der Abg. Braun hat dann gewarnt, man solle nicht zu viel Gesetze geben, in der liberalen Ära wären nur dringende notwendige Gesetze gegeben worden. Ich weiß nicht, woher es kommt, daß dem Herrn Abgeordneten und seinen Freunden jetzt die Gesetzgebung so unbequem wird, ich glaube, das hat seinen Grund darin, daß die Gesetzgebung der Liberalen sich nicht bewährt hat. Die Herren sagen immer, es lebe vor Allem das Prinzip! Die Gewerbeordnung darf nicht beschnitten werden, selbst wenn viele Leute darüber zu Grunde gehen sollten. Dieses Prinzip aber ist das der unbeschränkten Concurrenz, das ist das System des reinen Marktethums, welches bei einem großen Theil des Publicums in Mißcredit gekommen ist.

Das mag allerdings den Herren von jener Seite unbequem sein. (Abg. Braun: Wir gar nicht!) Vor Allem wird von jener Seite immer gerufen, die Polizei trete zu viel ein. Nennen Sie es, wie Sie wollen, daß aber gewisse Maßregeln notwendig sind, werden Sie nicht befechtigen können. Der Abg. Braun hätte aus den Motiven den entgegengesetzten Schluß ziehen müssen, daß man gerade die betreffenden Gewerbe concessionspflichtig machen müßte. Denkt man beispielsweise daran, welchen großen Schaden die Winkeladvocatur hervorruft, so glaube ich, hat der Staat eine doppelte Verpflichtung, hier einen Schutz eintreten zu lassen. Der Abg. Braun hat dann ferner behauptet, es handle sich in den Motiven hauptsächlich um preussische Zustände, und in andern Staaten seien derartige nicht vorhanden. Darin muß ich ihm entschieden widersprechen. In meinem engeren Vaterlande sind die Zustände gerade so, wie sie in den Motiven geschildert sind, vielleicht noch schlimmer. Ich hätte gewünscht, der Abg. Braun hätte lieber, statt so viel die Motive zu studiren, das praktische Leben kennen gelernt, es würde das entschieden zweckmäßiger gewesen sein. Was schließlich seine Bemerkung über Tacitus als Verteidiger der Aristokratie betrifft, so weiß ich nicht, wie dieser Gesetzentwurf gerade mit den Interessen der Aristokratie in Verbindung stehen soll. Auf seine Wendung von den hosenverkauften Jünglingen will ich nicht näher eingehen, aber das kann ich sagen, daß jetzt Uebelstände herrschen, bei denen nicht bloß die Hosen verkauft, sondern Kopf und Hosen ausgezogen werden. (Beifall rechts.)

Abg. Richter (Hagen): Das Eigenthümliche eines solchen Gesetzes ist, daß die Herren auf jener Seite das Verhältniß und die Weisheit immer in erster Reihe auf Seiten der hohen Obrigkeit und der Polizei sehen und so wenig Vertrauen zu dem Verstande und dem Selbstinteresse derjenigen haben, die von den Gesetzen betroffen werden sollen. Sie, meine Herren, auf der Rechten, sind allerdings so lange stabil gewesen, als es darauf ankam, vorwärts zu gehen in der Gesetzgebung, Schranken zu beseitigen, die sich überlebt hatten. Jetzt, da die Richtung rückwärts geht, sind Sie allerdings nicht mehr stabil und machen Gesetze, während Sie früher gegen die große Zahl der Gesetze nicht Vorwürfe genug hatten. Daß sich der Abg. Günther so warm für die Gewerbeordnung erklärt hat, wundere mich; ich möchte, daß dieses Wort ganz laut verstanden würde. Diejenigen Herren, die jetzt draußen im Lande für Sie sprechen und sich auf Sie beziehen, sprechen gerade das Gegenteil (Zustimmung links). Vor zwei Jahren schien es noch, als ob die Conservativen für die minderjährigen Arbeiter Arbeitsbücher einführen wollten. Jetzt, wo Sie vor den Wahlen stehen, sind Sie ganz still geworden, weil Sie wissen, daß die große Zahl der Arbeiter, die doch auch ins Gewicht fallen, gegen die Einführung obligatorischer Arbeitsbücher ist. Sollte der Reichstag in der nächsten Session dieselben Majoritätsverhältnisse haben, so wird jedenfalls noch ein weiterer reactionärer Schritt auf diesem Gebiete geschehen. Der Abg. Günther hat Herrn Braun vorgeworfen, daß er nur von allgemeinen Principien spräche. Gerade umgekehrt, Niemand hat mehr auf die einzelnen praktischen Verhältnisse des Lebens sich berufen, als gerade Herr Braun, nichts dagegen ist allgemeiner gewesen, als die Rede des Herrn Günther. Wir haben die Rede schon mehrmals gehört. (Heiterkeit.) Als der Herr Abgeordnete sich zum Wort meldete, mußte ich sofort ganz genau, was kommen würde, und ich habe deshalb meine Meldung so lange zurückgezogen — ich höre nämlich dasselbe ganz gern von Herrn Günther — bis ich die Rede noch einmal vernommen habe.

Mit der Manchesterschule sollten Sie etwas stiller sein, wo die Schutz-politik jetzt so stark macht, wie das alle Tage im Lande hervorbricht. (Heiterkeit rechts.) Wenn es wirklich gelänge, in Bezug auf die Arbeits- und Gewerbeordnung mit allgemeinen Motiven solche Beschränkungen der Gewerbeordnung herbeizuführen, so würde die Folge nichts weiter sein, als eine Reihe von Polizeistationen und Verationen. Diese Gesetzgebung scheint mir wirklich mit der Frage der Gewerbeordnung viel weniger im Zusammenhang zu stehen, als es die Auslassungen der Herren Vorredner hervortreten lassen. In diesem Gesetze erkenne ich weiter nichts, als einen Vorwuchs des jetzt maßgebenden Verstandes: mehr Steuern und mehr Polizei. Fragen Sie doch einmal in den gewerbebetreibenden Klassen an, ob man dort für eine solche Vermehrung der discretionary Befugnisse der Polizei Sympathien hat. Von den einzelnen hier in Frage kommenden Klassen ist überaus wenig gegen die Ausführungen des Abg. Braun geltend gemacht worden. Was die Rechtsconsulenten betrifft, so hat man 1869 es nicht einmal für notwendig erachtet, die Aufhebung der Concession für dieselben zu motiviren. In der That giebt es auch kein Gebiet des Concessionswesens, das mehr zu Censuren und politischen Verfolgungen Anlaß gegeben hat, als dieses. Sowohl eine im Voraus, als eine nachher abzugebende Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit würde gerade hier zu ganz beliebiger Auslegung Anlaß geben, und dagegen schützt keine Verwaltungsjustiz. Uebrigens ist selbst in den Motiven anerkannt, daß zwischen diesem Gewerbebetriebe und der Thätigkeit der Rechtsanwälte ein gewisser innerer Zusammenhang besteht. Was die Rechtsanwälte nicht besorgen können, fällt zum Theil an diese Klasse.

Bei der Umwandlung, in der sich heute die ganzen Verhältnisse der Anwälte befinden, kann man auch noch gar nicht wissen, wie die freie Advocatur auf diesen Gewerbebetrieb zurückwirken wird. In der Rheinprovinz, wo die freie Advocatur schon länger besteht, ist beispielsweise die Zahl der Rechtsconsulenten ganz im Vergleich mit den Verhältnissen. Bei der Vererbung der Justizgesetze wurde von allen Seiten die Befürchtung laut, daß die freie Advocatur in den nächsten Generationen einen Mangel an Rechtsanwälten zeitigen würde; man sollte demgegenüber ein Surrogat in der Form der Rechtsconsulenten nicht von der Hand weisen. Die Motive sagen kurzweg: 2858 seien unzulässig. Wie hat man sich denn darüber ein Urtheil bilden können? Wie ist es möglich, daß jede Behörde so ohne Weiteres die 6000 Menschen unterscheidet in Bezug auf Zulässigkeit und Unzulässigkeit? Die Leute gehen in der That nach dieser Novelle wie mit einem Strid um den Hals. Was die Auctionatoren betrifft, so hält man es für sehr mißlich, daß bei den Auctionen Spirituosen gekostet würden und Leute mitböden, die ihr Gebot gar nicht ernstlich meinten. Beides kommt indessen bei den Notaren auch vor. Das kann überhaupt Niemand verhindern, am wenigsten durch die Einschränkung dieses Gewerbes. Es kommen Auctionen vor von Gegenständen, die vor dem hereinbrechen des Concurses noch sollen verwertet werden. Ja soll der Auctionator entscheiden, ob der Concurse unvermeidlich ist? Die Zeit solcher wirtschaftlich gewis nicht zu rechtfertigenden Auctionen liegt überhaupt hinter uns, sie ist unmittelbar nach dem Krach hervorgeraten, wo Ueberproduktion stattfand. Dann wird in dem Gesetz die Gewinnkraft der Privaten betont. Weil die Privatbahnen gewinnfähig sind, müssen sie verstaatlicht werden; weil die Unfallversicherungsgesellschaften auf Gewinn ausgehen, muß eine Unfallversicherung vom Staat eingerichtet werden.

Hier kommt nun an mehreren Stellen vor, die Rechtsconsulenten gingen nur auf Gewinn aus, die Auctionatoren gingen nur auf Gewinn aus, ja, meine Herren! aus allgemeiner Menschenliebe betreibt überhaupt keiner ein Geschäft oder ein Gewerbe. Die Frage ist, ob nicht die Gewinnlust an sich allein die Correctur findet durch die Natur des Geschäftes. Das Publicum ist gar nicht so dumm, außerdem muß der Rechtsconsulent oder Auctionator darauf bedacht sein, sich einen gewissen guten Ruf zu erwerben. Ich will auch nicht jedes Gewerbe freigeben, die Aufsicht der Behörden legt denselben aber eine Verantwortlichkeit auf, die sie nicht tragen können. Wenn man z. B. sagt, die Behörde hat ein Recht, den Gewerbebetrieb zu beschränken, wenn die Bedingungen der Zulässigkeit nicht gegeben sind. Daraus folgt, daß, so lange einem solchen Mann die Befugnis zum Gewerbebetrieb nicht entzogen ist, Jedermann sagt, der Mann muß doch zuverlässig sein, denn wenn er etwas Unrechtes gethan hätte, so würde er nicht mehr im Besitz der Befugnis sein. Die Behörden können aber doch

trotz der größten Mühe sich nicht für die Zulässigkeit verbürgen, zumal es sich um Winkelconsulenten handelt. Man wird aber, wenn auch nicht concessionirte, so doch approbirt Klassen von Gewerbebetreibenden haben, und soweit wird die Behörde eine gewisse Verantwortlichkeit haben, die sie thatsächlich nicht ausführen kann. Und darum, meine Herren, im Interesse der Behörden selbst bitte ich Sie, bei diesem Gesetz, das in Wahrheit nur ein Polizeigesetz ist, das mit dem Prinzip der Gewerbeordnung nicht in Zusammenhang steht, besonders vorsichtig zu sein.

Damit schließt die Debatte. Der Gesetzentwurf wird auf den Antrag des Abg. v. Hellborn-Verdra der schon bestehenden Gewerbeordnungs-Commission überwiesen.

Schluß gegen 4 Uhr. Nächste Sitzung Freitag 1 Uhr. (Gesetz, betreffend die Vesteuerung der Dienstwohnungen; Wochsteuer und Gesetzentwurf wegen der Deffentlichkeit der Verhandlungen des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen.)

Berlin, 28. April. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Kaiserlich russischen General der Infanterie, General-Adjutanten Fürsten Italijsky, Grafen Sumorow-Kimnitsky, General-Inspector der Infanterie, den Schwarzen Adler-Orden in Brillanten verliehen.

Se. Majestät der König hat dem Geheimen Regierungsrath Kewitz zu Efurt den Nothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife; dem katholischen Pfarrer, Confessorialrath Bendelin zu Eifersdorf im Kreise Guben, dem katholischen Pfarrer, Erzpriester Klose zu Schirmin im Kreise Guben und den Gymnasial-Dozenten a. D., Professor Schöof zu Wiesbaden, bisher zu Clausthal, Amts Jellerfeld, Ruhe zu Straßburg, bisher zu Dillenburg, und Kraz zu Köln den Nothen Adlerorden vierter Klasse; dem Ober-Regierungsrath Sad zu Breslau den königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse; dem Major von Arnim im Infanterie-Regiment Nr. 99 den königlichen Kronen-Orden dritter Klasse; dem Vermessungs-Medior a. D. Matzig zu Jüterburg und dem Gerichtsabtheiler a. D. Regenz zu Solingen den königlichen Kronen-Orden vierter Klasse, sowie dem Hufaren Karos im 1. Leib-Hufaren-Regiment Nr. 1 die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

Se. Majestät der König hat in Folge der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Paderborn getroffenen Wahl den Stadtrath und Kaufmann Hesse und den Stadtverordneten, Justizrath und Notar Preded dafür als unbesoldete Beigeordnete der Stadt Paderborn für die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt.

Berlin, 28. April. [Se. Majestät der Kaiser und Königl.] machte heute Morgen der aus St. Petersburg eingetroffenen Herzogin von Coburg im Kronprinzlichen Palais einen Besuch und nahm demnächst im Palais deren Gegenbesuch, sowie den Besuch der ebenfalls hier eingetroffenen Großfürsten Serge Alexandrowitsch und Konstantin Konstantinowitsch entgegen. Später empfing Se. Majestät den Vertreter des auswärtigen Amtes, Grafen Rimburg-Sturum, den Kaiserlich österreichischen Militär-Bevollmächtigten, Major v. Steining, sowie den Grafen Galen, Erb-Kämmerer des Fürstenthums Westfalen. Demnächst wurde der General-Adjutant General-Lieutenant von Loß empfangen.

[Se. Kaiserliche und Königl. Hoheit der Kronprinz.] begab sich gestern Vormittags 10 Uhr zur Besichtigung der Bataillone des 1. Garde-Regiments z. F. nach Potsdam. Mit dem 4 Uhr-Zuge erfolgte die Rückkehr nach Berlin. Um 6 Uhr fand bei den Kronprinzlichen Herrschaften ein größeres Diner statt. Am Abend besuchten die Höchsten Herrschaften das Concert in der Sing-Akademie. (Reichsanz.)

— Berlin, 29. April. [Fürst Bismarck bei Hofe. — Diner beim Kronprinzen. — Abreise des Kaisers und der Kaiserin.] Seit längerer Zeit erschien gestern zum ersten Male Fürst Bismarck nebst Gemahlin am Hofe. Der Fürst und die Fürstin Bismarck wurden von der Kaiserin empfangen. — Bei den kronprinzlichen Herrschaften fand gestern ein Diner statt, zu welchem neben den Ministern von Kameke, Maybach, von Puttkamer auch die Minister a. D. Camphausen und Delbrück geladen waren. — Die Abreise der Majestäten sollte, wie bereits gemeldet, heute Abend erfolgen.

[Eine neue Praxis in der Handhabung des Socialisten-Gesetzes.] Das Verbot der Nummer 198 des „Berliner Börsen-Courier“ wird vom Berliner Polizei-Präsidium in folgender Weise begründet:

„Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemein-schädlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 ist die vom 21. April 1881 datirte Nummer 198 der periodischen Druckschrift „Berliner Börsen-Courier“ seitens des Polizei-Präsidiums verboten worden. Die Gründe zu diesem Verbote sind folgende: In einem auf Seite 3, Spalte 1 der erwähnten Zeitungsnr. enthaltenen Artikel war ein längerer Auszug aus dem in Paris von dem bekannten Revolutionär und Communisten Rochefort redigirten Journal „L'Intransigeant“ zum großen Theil in wörtlicher Uebersetzung des Originals zum Abdruck gebracht worden, in welchem die stattgehabte Ermordung des Kaisers Alexander II. in Petersburg verherrlicht und der Wunsch ausgesprochen wurde, „daß sich der Königs-mord verallgemeinern möchte.“ Mit dem Abdruck dieses Artikels aus dem „L'Intransigeant“, in welchem socialistische und communisistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zu Tage treten, waren die gesetzlichen Voraussetzungen zu dem erfolgten Verbote der au. Zeitungsnr. gegeben. Denn es muß nach dem Wortlaut des § 11 des Gesetzes schon dann ein Verbot erfolgen, wenn in der zu verbotenen Druckschrift die gegenwärtigen Bestrebungen zu Tage treten, und ist es nicht erforderlich, daß die zu verbotene Druckschrift überhaupt eine socialdemokratische oder communisistische ist und ihrer ganzen Tendenz nach die bezüglichen Artikel oder Sätze, welche einer anderen Druckschrift entnommen sind, billigt und denselben beiträgt, um das Verbot zu rechtfertigen. Es ist daher auch für die Begründung des Verbots ohne Bedeutung, daß am Schluß des fraglichen Artikels des „Börsen-Courier“ einige Worte gegen den „Despotismus des Verbrechen“ gesagt sind, welche sich nicht einmal direct gegen die vorangehenden Ausführungen des „L'Intransigeant“ wenden.

Das Gesetz hat mit voller Absicht nur erfordert, daß die fraglichen Bestrebungen in der zu verbotenen Druckschrift „zu Tage treten“, nicht auch, daß eine Förderung derselben bezweckt werde, denn es hat die Möglichkeit eines Verbots für solche Fälle nicht auszuschließen wollen, in welchen ohne die Absicht einer Förderung der verbotenen Bestrebungen, thatsächlich dennoch dasselbe dadurch erreicht und eine Gefährdung des öffentlichen Friedens herbeigeführt wird, daß eine Druckschrift den Ausdruck derartiger Bestrebungen unter das Publicum bringt und dadurch die Möglichkeit schafft, daß diese socialistischen oder communisistischen Äußerungen auf einzelne Leser eine Wirkung ausüben, welche durch die Befügung einiger — vielleicht nicht einmal gelester — Sätze der Mißbilligung nicht abgeschwächt wird. Ob ein derartiger zu einem Verbote geeigneter Fall vorliegt, ist selbstverständlich quaestio facti, wie denn z. B. Citate aus socialistischen Druckschriften zum Zwecke einer wissenschaftlichen Erörterung oder zur Bekämpfung und Widerlegung des Socialismus nicht unbedingt den Thatbestand des § 11 des Gesetzes enthalten müssen und daher auch die Druckschrift, in welche sie aufgenommen sind, als nicht zum Verbot geeignet erscheinen lassen können.

Wollte man aber lediglich den Umstand entscheidend sein lassen, ob eine Mißbilligung der abgedruckten revolutionären Artikel ausgesprochen sei oder nicht, so würde ein jedes socialistisches Preßorgan vor dem Verbot sich sichern können, wenn es seinen Artikel nur eine fingirte Mißbilligung des Inhalts hinzufügte. Königlich-polizei-Präsidium. gez. v. Madai.

Die ganz neue Auffassung, welche in dem Manuscript hervortritt, besteht darin, daß, auch wenn eine Förderung socialistischer Tendenzen keineswegs bezweckt wird, wenn eine derartige Absicht durchaus nicht vorliegt, eine Druckschrift gleichwohl verboten werden kann. Daß, sagt der „B. C.“, eine „fingirte Mißbilligung“ Rochefortscher verbrecherischer Tendenzen in unserem Falle gewis nicht vorlag — wie übrigens aus der Schärfe der Abwehr deutlich genug hervorborg — braucht von uns nicht erst nachgewiesen zu werden, wird auch in dem Manuscript nicht in Beziehung auf uns behauptet, da der Schlußsatz nur allgemeiner Natur ist. Allerdings disharmoniren die darin fundgegebenen Auffassungen mit der Verbreitung der Rede des Ministers von Puttkamer durch die „Proc.-Corresp.“ vollständig. Für die gesamte Presse aber wird dieses Manuscript mit seinen Ausführungen — von denen freilich abzuwarten ist, ob sie die Billigung der Beschwerde-Instanz finden werden — von maßgebender Wichtigkeit sein.

Oesterreich-Ungarn.

Wien, 27. April. [Benedek.] In Oesterreichs großer Pensionatsstadt Graz hat heute der Besiegte von Königgrätz nach fünfzehnjähriger Vergessenheit ein Leben beendet, der vor 35 Jahren glänzend wie ein Meteor begann. Benedek starb, wenige Wochen vor Vollendung seines 77. Lebensjahres. Die Aufmerksamkeiten militärischer Kreise begannen er auf sich zu ziehen, als er 1846 durch seine Schnelligkeit bei Bewältigung der gallischen Insurrection und bei der Einverleibung Krakaus sich den Beinamen „Falk der Weichsel“ erworb. Damals erst Oberst, avancirte er nummehr schnell. Er machte 1848 und 1849 die wichtigsten Ehrentage der österreichischen Armee unter Radetzky und Haynau in Italien und Ungarn mit. Das Joch des Heeres wie des Publikums aber wurde er erst 1859 durch den Tag von Solferino, als er, der einzige österreichische General, der in diesem Feldzuge einen partiellen Sieg erröcht, auf dem rechten Flügel bei San Martino die piemontesische Armee fast bis zur Vernichtung schlug. Dieser That verdankte er seine Ernennung zum Nachfolger des Feldmarschalls Hess als General-Quartiermeister. Da er ferner, ein aus Dedenburg gebürtiger Deutschungar, der magyarischen Sprache jedoch so ziemlich mächtig war, wurde er 1860 statt des Erzherzogs Albrecht zum Civil- und Militär-Gouverneur von Ungarn ernannt, das Minister Thun, der Concordatgraf, mit seinem Protestantenpatente damals hat an den Rand des Aufstandes gedrängt. Selber Protestant, löste Benedek diese Aufgabe ganz glücklich, allerdings nur, weil man ihm von Wien aus das Decret mit auf den Weg gegeben, das die Zurücknahme des Patentes enthielt. Indessen traf er in der aufgeregten Zeit so ziemlich die richtige Mitte, indem er seine Popularität in allen Facetten glänzen ließ, aber auch, wo es Noth that, den Tumultuanten gegenüber Ernst zeigte. Sehr zu Statuen kam ihm seine prononcierte Vorliebe für das bürgerliche Element; er ist selber der Sohn eines Arztes gewesen und trug bei jedem Anlasse gern seine Mißachtung der Aristokratie zur Schau. So nannte er in einem Armeebefehl die altoner Cavaliere, die im Reichstage ihr eigenes Werk, das Octoberdiplom, im Stiche ließen, rund heraus „seige Magnaten“. Aber auch den Studenten sagte er nach einem argen Tumulte: „Das nächste Mal frage ich nicht darnach, wie Viele fallen!“ Immerhin war es ein Glück für seinen Ruf, daß schon nach einem halben Jahre die Wiederherstellung der alten Verfassung Ungarns seinem Generalgouvernement ein Ende machte, das sonst doch nur zu einem politischen Fiasco geführt hätte, wie das Jahr 1866 zu einem militärischen führte.

Wien, 27. April. [Untersuchung. — Mißbräuche.] Der Verwalter des hauptstädtischen Rochus-Spitals, Stefan Drmay, wird seit mehreren Tagen vernommen. Vor seiner Familie und dem Controleur schützte er eine kurze Geschäftsreise vor und kehrte nicht wieder. Gestern verfügte sich der Vicebürgermeister mit einer Magistrats-Commission ins Spital und nahm eine Kassenrevision vor. Man constatirte ein seit lange fortgesetztes frauduloses Gebahren und bedeutende Abgänge. Die Ziffer wird erst nach genauer Buchrevision erhoben. Man spricht von mehr als 20,000 fl. Die Bestürzung in städtischen Kreisen ist um so größer, als der Fall binnen Kurzem der zweite ist. Drmay ist 40 Jahre alt und Vater von 6 Kindern. — Das „Siebenbürger Tageblatt“ theilt entsetzliche Mißbräuche mit, die im Großfürstlichen Comitae verübt werden. Sächsishe und rumänische Bauern veröffentlichten Beschwerden, daß der Stuhlrichter im Marktschellener Bezirke die zur Straßenarbeit ausgebotenen Bauern an Privatbesitzer zu Frohndiensten in Weingärten und Feldern förmlich vermiethe.

Telegramme.

(Aus Wolffs telegraphischem Bureau.)

Berlin, 28. April. Der Kaiser und die Kaiserin sind kurz vor 11 Uhr gemeinsam nach Frankfurt abgereist, von wo sich der Kaiser nach Wiesbaden, die Kaiserin nach Baden-Baden begibt. Der Kronprinz gab bis zum Bahnhof das Geleite.

Berlin, 28. April. Ueber das Crepiren der 21 Cm.-Granate auf S. M. S. „Mars“, wodurch die gestern telegraphisch gemeldeten beklagenswerthen Verluste an Menschenleben herbeigeführt wurden, sind heute Vormittag die ersten officiellen schriftlichen Berichte eingegangen. Der Hergang ist danach folgender gewesen:

S. M. S. „Mars“ war am 25. von Wilhelmshaven nach der Rheide von Schillig (Ausmündung des Jadebusens) gegangen, um die instructionsmäßige Schießübung zu beginnen. Bei dieser Übung wird das Laden in seinen einzelnen Theilen und das Abfeuern der Geschütze instructionsmäßig durchgenommen, jeder vorgeschriebene Griff wird in seiner Ausführung auf Richtigkeit genau controlirt, die Behandlung des Geschützes und der Munition unterliegt besonderer Ueberwachung; dadurch treten auch zwischen den einzelnen Hanterungen größere Zeitpausen ein, jede Uebereilung bei der Bedienung ist also ausgeschlossen. Im Laufe der Übung crepirte am 26. Nachmittags in einem 21 Cm.-Kanonenrohr der Backbord-Batterie eine Langgranate, nachdem dieselbe vorchriftsmäßig untersucht und gut angelegt war, in dem Moment, als die Kartusche in das Rohr eingesetzt werden sollte, so daß auch diese entzündet wurde und explodirte. Das Zusammenwirken der nach hinten herausgeschleuderten Sprengstücke der Granate mit der Pulverflamme der Kartusche hat die schweren Verluste unter der Geschützbedienungsmannschaft und den Umstehenden herbeigeführt. Auf der entgegengesetzten Seite der Batterie wurden die Cadetten instruiert, wodurch sich der Tod der beiden Cadetten Mappes und Gzech erklärte. Unter den gestern als todt gemeldeten sind die Matrosen Kellner und Dirsken aufgeführt; dies ist heute dahin zu berichtigen, daß der Kellner Dirsken, welcher gerade die Batterie passirte, um an Deck zu gehen, getödtet worden ist und reducirt sich damit die Zahl der Getödteten auf 7, während 5 schwer und 12 leicht verwundet gemeldet werden; bei den Ersteren handelt es sich hauptsächlich um Verschütterung der Hände und um Brandwunden, während die leichten Verwundungen ausschließlich durch Verbrennungen des Gesichts und der Hände, sowie einzelner anderer Körperteile, jedoch leichteren Grades, herbeigeführt sind. Die gerichtliche Untersuchung ist sofort angeordnet. Es läßt sich aber schon jetzt durch die sofort nach der Katastrophe zu Protokoll gebrachten Aussagen der Augenzeugen mit Bestimmtheit behaupten, daß das Unglück nicht auf ein Versehen bei der Bedienung des Geschützes zurückzuführen ist. Möglichenfalls ist dasselbe in einer mangelhaften Construction dieser einzelnen Granate zu suchen. An Aussicht hat es nicht gefehlt; außer dem verwundeten ersten Offizier des Schiffes, Corvetten-Capitän Grafen von Rangow, waren der das Geschütz commandirende und ebenfalls verwundete Lieutenant zur See Reinde, sowie der Artillerie-Instructeur, Capitän-Lieutenant Palette, zugegen. Bei der Vernehmung hat Lieutenant zur See Reinde zu Protokoll gegeben, daß das Geschütz vorchriftsmäßig bedient worden sei, daß der Vorstecher richtig eingesetzt und bis zum richtigen Mark eingeschoben wurde, ebenso auch, daß die Zündschraube weit genug eingeschraubt war. Von allen diesen Sachen habe er sich mit eigenen Augen überzeugt. Das Geschütz war angelegt und sollte eben die Kartusche eingesetzt werden, sie

war schon im Ladeloch, als die Explosion erfolgte und zwar vielleicht 10 Sekunden, nachdem das Geschütz schon ins Rohr eingesetzt war. Nach Explosion des Geschützes erfolgte erst die der Kartusche. Außerdem haben noch 6 Zeugen ausgesagt, daß die Behandlung des Geschützes und das Laden instructionsmäßig erfolgt ist. — In Folge der Katastrophe sind todt: Cadett Gzech-Railbor, Cadett Mappes-Dels, Obermatrose Krenz-Berlin, Matrose Keesenberg-Wilhelmsburg, Obermatrose Bughesler-Böcken, Obermatrose Deschowski-Schönnau, Kellner Dirsken-Dornum. Schwerverwundet: Obermatrose Schulz-Goldberg, Obermatrose Meyer-Neufener, Obermatrose Bahlw-Jocksdorf, Obermatrose Dede-Büßfleth, Obermatrose Wendebusch-Rastenburg. Leicht verwundet: Corvetten-Capitän Graf v. Rangow-Berlin, Lieutenant zur See Reinde-Altona, Feuerwerker Gajewski-Marienburg, Oberbootsmannmaat Lange-Döbenburg, Bootsmannmaat Waag-Colmar, Bootsmannmaat Wiege-Köslin, Obermatrose Blache-Wig-Graubenz, Obermatrose Kilwinck-Warschau, Obermatrose Niebel-Stralsund, Obermatrose Maul-Gernsheim, Obermatrose Schulz-Neufahrt a. W., Einjährig-Freiwilliger-Matrose Kramer-Papenburg.

Wien, 28. April. Im Abgeordnetenhaus fand heute die Budget-Debatte statt. Die Regierung legte den Entwurf der Civilprozeßordnung vor.

Wien, 28. April. Die Hochwasserschuttkommission in Szegedin stellte ihre permanenten Sitzungen ein.

Rom, 28. April. Kammer. Cairoli erklärt, da die wiederholte Demission des Cabinets nicht angenommen wurde, trete dasselbe wieder vor die Kammer; er hofft auf das Vertrauen der Kammer und auf einträchtiges Zusammengehen. Zeppa und Calchi melbten Interpellationen über die Krisis an. Die Kammer beschließt bei namentlicher Abstimmung, daß dieselben in der Nachmittags-Sitzung berathen werden sollen.

London, 28. April. Unterhaus. Manners kündigt zur zweiten Lesung der Landbill ein Amendement an, daß die Verbesserung des Landgesetzes von 1870 wünschenswerth, aber durch die Entwicklung der Industrie zu erschweren sei, anstatt durch eine Bill, welche die Beziehungen der Grundbesitzer zu den Pächtern ungewiß mache, ohne sie auf gerechte, dauernde Pflichten zu stellen. Dilke antwortet auf mehrere Fragen: er habe keinen Grund zu glauben, daß die britischen Interessen in Tunis augenblicklich bedroht sind; der Wolsodampfer „Goletta“ sei abgeschickt, um die telegraphische Communication im Falle einer Unterbrechung aufrecht zu erhalten. Das Kriegsschiff „Malta“ sei bereit, nach Tunis abzugehen, falls dies zum Schutze der Person und des Eigentums von Briten nöthig sei. Mit Italien hätten Poursparers über die Absendung von Kriegsschiffen zum Schutze der englischen und italienischen Interessen stattgehabt, nicht aber über die allgemeine Frage der französischen Expedition. England sei zu einer isolirten Mediation bereit, wenn beide Parteien sie verlangen. Hinsichtlich einer gemeinsamen oder internationalen Mediation, wobei der Bey an die Vertragmächte appellirt, habe England noch nicht Zeit gehabt, die Ansichten der anderen Mächte zu erfahren, er weiß auch nicht, soweit er bis jetzt informiert ist, ob die französische Action über die Maßregeln hinausgehen werde, die zur Ausführung der Zwecke der Expedition, nämlich Befestigung der Grenzflamme, nothwendig sind. — Dilke antwortet Cowen: 8 Bataillone russischer Truppen in Central-Asien hätten bereits den Rückmarsch angetreten; er antwortet Labouchere: es habe ein Meinungsaustrausch unter den auswärtigen Regierungen über die Auslieferung politischer Verbrecher stattgehabt, England habe über diesen Gegenstand keine Einladung erhalten. Er antwortet Maciver: die Regierung warte das Resultat der Nachfragen Kennedys ab, bevor sie hinsichtlich der Unterhandlungen über einen neuen Handelsvertrag mit Frankreich Beschluß zu fassen und wegen Zucker und Schiffsprämien Vorstellungen zu machen beabsichtigt. Die Debatte über die zweite Lesung der irischen Landbill wird fortgesetzt.

Trieft, 28. April. Der Lloyd-Dampfer „Vesta“ ist heute Vormittag aus Konstantinopel hier eingetroffen.

Newyork, 28. April. Der Dampfer „Helvetia“ von der National-Dampfschiffsgesellschaft (C. Westinghouse Linie) ist hier eingetroffen.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Wien, 28. April. [Börsen-Nachrichten.] 3% Rente —, —. Neueste Anleihe 1872 120, 57. Türkei 16, 25. Neue Egyptier 389, —. Banque ottomane —, —. Italiener 90, 80. Chemins —, —. Oester. Goldrente 81 1/2. Ungar. Goldrente 102, 25. Spanier 22 1/2, do. inter. —, —. Staatsbahn —, —. Lombarden —, —. 1877er Russen —, —. Türkenloose 58, —. Türkei 1873 —, —. Amortisirbare —, —. Orient-Anleihe —, —. Pariser Bank —, —.

Frankfurt a. M., 28. April. Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course.] Londoner Wechsel 20, 47. Pariser Wechsel 80, 97. Wiener Wechsel 173, 30. Köln-Mindener Stamm-Aktien 151 1/2. Rheinische Stamm-Aktien 163 1/2. Hessische Ludwigsbahn 95 1/2. Köln-Mind. Prämien-Anth. 132. Reichsanleihe 101 1/2. Reichsbank 148 1/2. Darmstädter Bank 156. Meiningen Bank 98 1/2. Oester. Ungarische Bank 723, —. Credit-Aktien*) 289 1/2. Silberrente 68. Papierrente 67 1/2. Goldrente 81 1/2. Ungarische Goldrente 100 1/2. 1860er Loose 125 1/2. 1864er Loose 330, —. Ungarische Staatsanleihe 228, —. Ungar. Staatsanleihe II. 92 1/2. Böhmisches Westbahn 252 1/2. Elisabethbahn 178. Nordwestbahn 178 1/2. Galizier 248. Franzosen*) 275. Lombarden*) 95 1/2. Italiener 90 1/2. 1877er Russen 92 1/2. 1880er Russen —, —. II. Orientanleihe 59 1/2. III. Orientanleihe 59 1/2. Central-Pacifi 112 1/2. Wiener Bankverein 122. Buxtehuderader —, —. Ungarische Papierrente —, —. Elsthal —, —. Lothringer Eisenwerke —, —. Privat-Discont —, —. Spanier —, —. Günstig.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 287 1/2. Franzosen 275 1/2. Galizier —, —. Lombarden —, —. Oester. Goldrente —, —. Ungar. Goldrente —, —. 1880er Russen —, —. Ernüchtert.

*) per medio resp. per ultimo.

Hamburg, 28. April. [Schluß-Course.] Preuß. 4proc. Confolis 101 1/2. Hamburger St.-Br. 127 1/2. Silberrente 67 1/2. Oest. Goldrente 82. Ung. Goldrente 101. 1860er Loose 126 1/2. Credit-Aktien 287 1/2. Franzosen 686. Lombarden 241 1/2. Italiener 89 1/2. 1877er Russen 92 1/2. 1880er Russen 74 1/2. II. Orient-Anl. 57 1/2. Luraahütte 110 1/2. Norddeutsche 170 1/2. 5% Amerik. 94 1/2. Rhein. Eisenbahn 163 1/2. do. junge 159. Berg-Märkische do. 115 1/2. Berlin-Hamburg do. 251. Altona-Kiel do. 163 1/2. Discont 27 1/2. Schluß schwächer.

Hamburg, 28. April. [Getreidemarkt.] Weizen loco fest, aber ruhig, auf Termine fest. Roggen loco und auf Termine fest. Weizen pr. April-Mai 215, 00 Br., 214, 00 Gd., pr. Juli-August 215, 00 Br., 214, 00 Gd., Roggen pr. April-Mai 200, 00 Br., 198, 00 Gd., pr. Juni-Juli 184, 00 Br., 183, 00 Gd., Hafer fest. Gerste still. Rübel still, loco 55, 00 Br., pr. Mai 55, 00. Spiritus geschäftlos, pr. April 45 1/2 Br., pr. Mai-Juni 45 1/2 Br., pr. Juni-August 46 Br. Raffee matt, Umfah 3000 Cad. Petroleum matt, Standard white loco 7, 60 Br., 7, 40 Gd., pr. April 7, 40 Gd., pr. August-Dechr. 7, 95 Gd., Wetter: Feucht.

Hosen, 28. April. Spiritus pr. April 51, 90, pr. Mai 52, 10, pr. Juli 53, 40, pr. August 54, 00. Get. —. Liter. Feit.

Liverpool, 28. April. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umfah 8000 Ballen. Feit. Tagesimport 9000 Ballen amerikanische.

Liverpool, 28. April. Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umfah 8000 Ballen, davon für Speculation und Export 1000 Ballen. Etetig. Middl. amerikanische Mai-Juni-Lieferung 5 1/2, Juni-Juli-Lieferung 6 D.

Liverpool, 28. April. Officielle Preise unverändert.

Wien, 28. April. [Produktenmarkt.] Weizen loco unverändert, auf Termine fest, pr. Frühjahr 11, 80 Gd., 11, 85 Br., pr. Herbst 10, 75 Gd., 10, 80 Br. Weizen pr. Mai-Juni 5, 97 Gd., 6, 00 Br. Roggen 12 1/2. Wetter: Trübe.

Paris, 28. April. [Produktenmarkt.] (Schlußbericht.) Weizen matt, pr. April 29, 30, pr. Mai 29, 00, pr. Mai-August 28, 50,

pr. September-Dechr. 27, 50. Roggen ruhig, pr. April 23, 25, pr. September-Dechr. 19, 50. Mehl weichend, pr. April 62, 75, pr. Mai 62, 75, pr. Mai-August 62, 25, pr. September-Dechr. —. Rübel ruhig, pr. April 72, 00, pr. Mai 71, 75, pr. Mai-August 72, 50, pr. September-Dechr. 74, 50. Spiritus fest, pr. April 60, 25, pr. Mai 60, 75, pr. Mai-August 60, 50, pr. September-Dechr. 59, 00. Wetter: Schön.

Paris, 28. April. Nachm. Holzruder 88° loco fest, 60, 50 bis 60, 75. Weiser Zucker matt, Nr. 3 per 100 Kgr. pr. April 70, 50, pr. Mai 71, 10, pr. Mai-August 71, 50, pr. October-Januar 62, 75.

London, 28. April. Nachm. Habannazucker Nr. 12 25. Feit.

Amsterdam, 28. April. Nachm. Bancazinn 52.

Antwerpen, 28. April. Nachm. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen behauptet. Roggen steigend. Hafer gefragt. Gerste fest.

Antwerpen, 28. April. Nachm. 4 Uhr 30 Min. [Petroleummarkt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 20 bez. und Br., pr. Mai 19 1/2, Br., pr. September-Dechr. 21 Br. Ruhig.

Bremen, 28. April. Nachmittags. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 7, 55—60 bez., pr. April 7, 55—7, 60 bez., pr. Mai 7, 55 bis 60 bez., pr. Juni 7, 75 Br., pr. August-Dechr. 8, 25 Br.

Handel, Industrie etc.

Berlin, 28. April. [Börse.] Das Ereigniß des heutigen Tages ist die stattgehabte Einführung der Aktien der Ungarischen Creditbank, welche glänzend von Statton ging. Der Klang des Namens der einfließenden Firma (S. Reichs-Renten) genügt, die Speculation für das Papier zu erwärmen und einen schwunghaften Handel in demselben zu etabliren. Der erste Cours stellte sich auf gleiche Höhe mit der Notirung der Oesterreichischen Creditactie, welche ihre gestrige Steigerung heute fortsetzte. Die Gesamthaltung der Börse war wiederum eine hauffartige, soweit die schon gestern bedorzugten Papiere in Betracht kommen. In Wien scheint man sich nur noch für die Oesterr. Creditactie zu interessieren, welche daselbst 334,50 nach 331,80 gegen 329 von gestern notirte. Hier erzielte das Papier gegen seinen gestrigen Anfangscours eine Steigerung von etwa 13 M. Im Uebrigen waren es wieder die localen Werthe, welche das meiste Interesse fanden. Montanwerthe stellten sich bedeutend höher, weil man aus Glasgow günstige Berichte über den Eisenmarkt erwarten zu dürfen glaubte. Von den Banken stiegen Discont-Commanbit und Deutsche Bank um mehrere Procente wegen ihrer Theilnahme an den Geschäften der großen Wiener Institute. Die inländischen Banken waren ebenfalls angeregt, dagegen waren die österr. Banken wiederum vernachlässigt und fast ohne Ausnahme niedriger. In österr.-ungar. Renten kamen etwas bessere Abschlüsse als in den Vortagen zu Stande. Auch die russischen Fonds fanden etwas größere Beachtung. Der Geschäftsverkehr war im Ganzen wesentlich ruhiger als gestern, da man sich heute in umfangreicher Weise mit der Liquidation beschäftigte, welche einen über Erwartung leichteren Verlauf genommen hat. Das Coursniveau konnte sich im weiteren Verlaufe der Börse nicht auf seiner Anfangs eingenommenen Höhe erhalten, obgleich die Tendenz unverändert sehr fest blieb. Ungarische Creditactien blieben beliebt und stellten sich später um mehrere Mark höher, als die Oesterreichischen Creditactien. Die österr. Renten kamen zu recht regem Verkehr. Schluß schwachend.

Um 2 1/2 Uhr: Matter. Credit 576,00, Franzosen 550,50, Lombarden 194,50, Reichsbank 149,00, Discont-Commanbit 195,50, Luraahütte 111,50, Dortmund 87,25, Bergische 115,75, Rumänen 99,00, Türkei 15,90, Italiener 89,87, Oesterr. Goldrente 82,50, do. Silberrente 68,37, do. Papierrente 67,87, Ungar. Goldrente 101,25, 5% Russen 87,75, 4% do. de 1880 75,62, II. Orient-Anleihe 59,75, III. do. 59,37, Russische Noten 208,50, Buxtehuderader 81,25, Investitionsanleihe 96,00, Bankverein 243,50, Ungar. Credit 582,50.

Coupons. (Course nur für Posten.) Oesterr. Silber-Comp. 173,10 bez., do. Eisenbahn-Coupon 173,10 bez., do. Papier in Wien zahlb. min. 30 Pf. t. Wien, Amerik. Gold-Doll.-Bonds 4,215 Gd., do. Eisenbahn-Prioritäten 4,215 Gd., do. Papier-Dollar 4,215 Gd., 6% New-York-City 4,215 Gd., Russ. Central-Boden min. — Pf. Paris, do. Papier u. verl. min. 60 Pf. f. Pet., Poln. Papier u. verl. min. 60 Pf. Warschau, Russ. Zoll 20,46—47 bez. 1822er Russen —, Gr. Russ. Staatsbahn —, Russ. Boden-Credit —, Warschau-Wiener Comm. —, Warschau-Lerespol —, 3% u. 5% Lombarden min. — Paris, Diverse in Paris zahlb. min. — Pf. Paris, Holländische min. — Pf. Amsterdam, Schweizer min. — Pf. Paris, Belgische min. — Pf. Brüssel, Berl. Strl.-Oblig. 20,41 bez.

London, 28. April. [Bankausweis.] Totalreserve 15,897,000, Zun. 389,000, Notenumlauf 26,256,000, Abn. 269,000, Baarvorrath 26,403,000, Zun. 120,000, Portefeuille 18,601,000, Abn. 764,000, Guthaben der Privatbank 25,184,000, Zun. 351,000, Guthaben des Staats 6,830,000, Abn. 306,000, Notenreserve 14,685,000, Zun. 505,000, Regierungsschulden 15,403,000, Zun. 413,000 Pf. Sterl. Procentverhältnisse der Reserve zu den Passiven: 49 1/2 %. Clearinghouse-Umfah 96 Mill., gegen die entsprechende Woche des Vorjahres Zunahme 6 Millionen.

Berlin, 28. April. [Producten-Bericht.] Die Luft ist kalt, der Himmel zeitweise bewölkt. Die Stimmung für Roggen war im Gegensatz zu gestern recht fest und die Terminpreise haben ein gut Theil der jüngsten Rückschritte wieder eingeholt. Die Reprise kann nicht auffallen, denn man war außerhalb der hiesigen Waase wenig gefolgt. Kaufsust für Waare trat etwas mehr hervor, hohe Forderungen bestimmten jedoch den Umfah. Roggenmehl etwas fester. — Weizen, auf Termine mehr begehrt als angeboten, hat sich circa 1 1/2 Mark höher verwerthen lassen. Loco ist der Handel nur unbedeutend; an Offerten fehlt es nicht, aber die hohen Forderungen finden keinen Anklang. — Hafer loco und auf Termine recht fest, Preise zu Gunsten der Verkäufer. — Rübel mit mehr Kaufsust, hat sich im Werthe etwas gebessert. — Petroleum flauer. — Spiritus fest und etwas höher. Umfah mäßig. Der stärker hervortretende Begehrt widerstrebt noch den gesteigerten Forderungen.

Weizen loco 180—235 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, per April — M. bez., per April-Mai 221—220 1/2 M. bez., per Mai-Juni 219—219 1/2 M. bez., per Juni-Juli 219—219 1/2 M. bez., per Juli-August 215 bis 215 1/2 M. bez., per Sept.-October 208 1/2—209 M. bez. Get. — Centner. Kündigungspreis — M. — Roggen loco 203—216 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, inländischer 209—212 M. ab Rahm bez., feiner inländ. 213—214 1/2 M. ab Bahn und Boden bez., per April 207 1/2 bis 207 1/4 M. bez., per April-Mai 207 1/2—207 1/4 M. bez., per Mai-Juni 204—203 1/4 M. bez., per Juni-Juli 197 bis 196 1/2—197 1/2 M. bez., per Juli-Aug. 184—183—184 1/2 M. bez., per Septbr.-Oct. 174—173 1/2—174 1/4 M. bez. Get. 16,000 Ctr. Kündigungspreis 207 Mark. — Gerste loco 145—200 M. nach Qualität gefordert. — Hafer loco 160 bis 180 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, ost- und westpreussischer 167—170 M. bez., russischer 165—170 M. bez., pommerischer, mecklenburgischer und adernärker 170—173 M. bez., schleischer 168—173 M. bez., böhmischer 168 bis 173 M. bez., feiner weiß. mecklenburgischer 174—176 M. ab Bahn bez., per April — M. bez., per April-Mai 159 M. bez., per Mai-Juni 158 M. bez., per Juni-Juli 157 1/2 M. bez., per Juli-August 155 1/2 M. bez., per Sept.-Oct. 149—150 M. bez. Get. — Ctr. Kündigungspreis — M. — Mais loco 138—143 M. nach Qualität gefordert, amerikan. 138 Mark ab Rahm bez., per April 138 M. bez., per April-Mai 132 1/2 M. bez., per Mai-Juni 129 1/2 M. bez., per Juni-Juli 129 M. bez., per Juli-August 129 M. bez. Get. 2000 Ctr. Kündigungspreis 138 M. — Roggenmehl pro 100 Kilo Br. Nr. 0 und 1 incl. Sad per April 27,90—28 Mark bez., per April-Mai 27,90—28 M. bez., per Mai-Juni 27,25—27,80 M. bez., per Juni-Juli 27,10—27,20 M. bez., per Juli-Aug. 25,85—25,95 M. bez., per Sept.-Oct. 24,55 bis 24,60 M. bez. Gefündigt — Ctr. Kündigungspreis — M. — Rübel loco pro 100 Kilo mit Faß 52,5 M. bez., ohne Faß 52,2 M. bez., per April 52—52,4 M. bez., per April-Mai 52—52,4 M. bez., per Mai-Juni 52 bis 52,4 M. bez., per Juni-Juli 52,7—53 Mark bez., per Septbr.-October 54,6—54,8 M. bez., per Oct.-Nov. 55 M. bez., per Novbr.-Dechr. — M. bez. Get. — Ctr. Kündigungspreis — M. — Erbsen, RoDMAre 186 bis 215 M., Futterwaare 168 bis 185 M. — Weizenmehl pro 100 Kilo Br. unverfeuert incl. Sad Nr. 00: 31,00 bis 29,50 M., Nr. 0: 29,50—28,50 M., Nr. 0 und 1: 28,00 bis 27,50 M. bez. — Roggenmehl pro 100 Kilo Br. unverfeuert incl. Sad Nr. 0: 29,50—28,50 M. bez., Nr. 0 und 1: 28,50—27,50 M. — Weizen 58 M. bez. — Petroleum loco pro 100 Kilo incl. Faß 25,5 M. bez., per April 25,3 M. bez., per Mai-Juni 23,6 M. bez., per Septbr.-October 24,9—24,8 Mark bez., per Oct.-Nov. 25,3 Mark bez. Gefündigt 1200 Ctr. Kündigungspreis 25,3 Mark.

Spiritus loco ohne Faß 53,8 M. bez., per April 54,5—54,8—54,7 M. bez., per April-Mai 54,5—54,8—54,7 M. bez., per Mai-Juni 54,7 bis 55—54,9 M. bez., per Juni-Juli 55,7—56—55,9 M. bez., per Juli-August 56,5—56,8—56,7 Mark bez., per August-Septbr. 56,7—57 M. bez., per Septbr.-Oct. 55,5—55,7 M. bez. Get. 100,000 Liter. Kündigungspreis 54,7 Mark.

[Aushändigung von Postsendungen.] Betreffs der Aushändigung von Postsendungen an solche Firmen, welche im Handelsregister gelöst sind, ist anordnet, daß dabei zunächst zwischen Gesellschafts- und Einzel-firmen unterschieden werden muß. Wird eine Gesellschafts-firma in Folge Auflösung gelöst, so sind die an die Handelsgesellschaft noch eingehenden Postsendungen den Liquidatoren auszuhändigen. Als Liquidatoren gelten falls nicht vom Richter besondere Liquidatoren ernannt sind, oder der Ge-

baudes, etwa in ihrem Mittelpunkt. Im Kellergeschoß dieses Central-
Organs des kleinen socialen Organismus findet man zwei Dampffessel, von
denen der eine den Dampf zur Heizung aller Häuser, respective Villen,

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stern.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Zur Industrie-Ausstellung.

zer, Breslau, Niemerzeile 14.
(Unter-Collecte W. Strierner.) [2274]

Verantwortlicher Redakteur:
Druck von Graß, Barth u. C.

acteur: Dr. Stein.
mp. (W. Friedrich) in Breslau.